

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. ALLGEMEINES

Die nachfolgend abgedruckten Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die von der Thermotec Deutschland GmbH (nachfolgend Auftragnehmer genannt) angeboten werden. Die Vertragspartner der Thermotec Deutschland GmbH werden nachstehend als „Kunden“ oder „Auftraggeber“ bezeichnet. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Auftragnehmer. Entgegenstehende und abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Dies gilt auch bei Lieferungen an Kunden ohne entsprechenden Vorbehalt.

2. GELTUNGSBEREICH

Diese Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil bei allen Rechtsgeschäften mit dem Auftragnehmer. Bei Folgeverträgen mit Unternehmen i.S. des § 14 BGB und/oder Kaufleuten i.S. des HGB genügt einmalige Kenntnis als Vertragsbestandteil auch für spätere Geschäftsabschlüsse. Im Übrigen erkennen Kaufleute die Anwendung der Vorschriften des HGB und etwaiger einschlägiger Handelsbräuche an. Von den Geschäftsbedingungen abweichende Bezugsvorschriften des Auftraggebers/Kunden verpflichten den Auftragnehmer nur, wenn deren Gültigkeit ausdrücklich schriftlich vor Vertragsschluss anerkannt wird.

3. ANGEBOTE/AUFTRAG/PREIS

Angebote des Auftragnehmers sind stets freibleibend und unverbindlich. Angebote bzw. Aufträge vom Auftraggeber bedürfen, auch wenn sie unter Mitwirkung der Vertreter des Auftragnehmers zustande kommen bzw. von Letzterem entgegengenommen werden, zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers. Preisangaben erfolgen ohne Mehrwertsteuer; letztere wird (ohne Rücksicht auf das Vertragsdatum) stets in der am Tage der Abrechnung geltenden gesetzlichen Höhe zusätzlich verrechnet.

Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, gelten vereinbarte Preise längstens bis zum Ende des Jahres, in dem der Auftrag abgeschlossen wurde. Anpassungen des Auftrags an zwischenzeitliche Gesetzesänderungen wie z.B. Erhöhungen der Mehrwertsteuer sowie Anpassungen an zwischenzeitliche Preiserhöhungen sind zulässig. Eventuell von vornherein ohne Berechnung mehr angelieferte Bauteile, ferner leihweise zur Verfügung gestellte Werkzeuge, Geräte, Paletten etc. bleiben – auch wenn Miet-, Leih- oder Pfandgebühren berechnet werden – Eigentum des Auftragnehmers und sind vom Auftraggeber – bis zur Abholung bzw. Rückgabe – schonend zu behandeln und ggf. kostenfrei zu lagern.

Alle Angaben, wie z.B. Maße, Gewichte usw. sonstige Daten und Werte sowie Abbildungen in Prospekten, Broschüren, Zeichnungen, Anzeigen und sonstigen Unterlagen sind nur zur Information bestimmt und unverbindlich und stellen keine zugesicherte Eigenschaft dar. Der Auftragnehmer behält sich vor, angebotene Materialien durch gleichwertige zu ersetzen sowie konstruktive Änderungen vorzunehmen, soweit diese durch technische Weiterentwicklungen bedingt und die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers für den Auftraggeber zumutbar sind. Geringfügige bzw. objektiv das Angebot des Auftragnehmers verbessernde Änderungen sind stets ohne vorherige Verständigung des Auftraggebers zulässig.

4. LEISTUNGSUMFANG

Die Lieferung erfolgt frei Rohdecke. Dabei wird das vom Auftragnehmer bereitgestellte Material direkt auf der Baustelle durch den vom Auftragnehmer gestellten Maschinisten gemischt. Ebenso stellt der Auftragnehmer die benötigten Kabel und Schläuche in benötigter Länge (nach voriger Bekanntgabe des Auftraggebers) zur Verfügung. Der Einbau sowie das Bereitstellen von Einbau-Personal bei Lieferkontrollen frei Rohdecke erfolgt durch den Auftraggeber. Für die Ausführung der Arbeiten ist vom Auftraggeber folgendes zu berücksichtigen:

Einbaustelle ist besenrein und ausgeräumt, ausreichende Grundbeleuchtung in allen Räumen, Baustromversorgung (400 V, mind. 20 Ampere, träge abgesichert (Typ C)), Bauwasser (3/4 Zoll, 1 bar Druck). Es wird ein Waschplatz für das Ausspülen der Mischanlage zur Verfügung gestellt, ebenso ist der Auftraggeber für die Entsorgung diverser Restmaterialien und Abführung des Restwassers verantwortlich. Bauseitig ein Stellplatz für den LKW bis zu 70 Laufmeter Entfernung zur Einbaustelle bereitgestellt, eventuell notwendige Straßensperren sind vom Auftraggeber vorab abzuklären. Aus Sicherheitsgründen muss der Auftraggeber für nötige Gerüste, Absturzsicherungen, Aufzüge, Leitern sowie deren Funktionstüchtigkeit sorgen. Vor Beginn der Einbauleistung muss der Meterriss sowie die Oberkante der zu einbauenden Dämmung eindeutig vom Auftraggeber angegeben werden. Weiters ist bei Pooltec Böden ein Höhenbezugspunkt für die Oberkante der Bodenplatte durch den Auftraggeber zu kennzeichnen, sowie vier Eckpunkte (Abmessungen des Poolbodens) auszuflocken.

Sofern der Einbau vom Auftragnehmer durchgeführt wird, muss der Auftraggeber dafür sorgen, eventuell vorhandenes Sichtmauerwerk rund um die Einbaustelle vor Verschmutzung zu schützen. Dies muss bereits vor Beginn des Einbaus abgeschlossen sein. Der Auftragnehmer übernimmt im Falle einer Verunreinigung keine Kosten für Ausbesserungen am Sichtmauerwerk. Der Auftraggeber ist für eine geschlossene Einbaufläche verantwortlich. Jegliche Öffnungen der Einbaufläche (Löcher, Kabeldurchlässe, etc.) sind vor Beginn der Einbauleistung vom Auftraggeber ordnungsgemäß zu verschließen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für durchlaufendes Material und dadurch entstehende Schäden.

5. VERSAND, LIEFERUNG, ABNAHME, GEFAHRÜBERGANG

Versand/Lieferung erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers, soweit nichts anderes vereinbart ist. Auftragnehmer ist zu Teillieferungen/-leistungen berechtigt, welche jeweils als selbständiges Rechtsgeschäft gelten. Bei mehreren Auftraggebern (Gesamtschuldnern) leistet der Auftragnehmer an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle Auftraggeber. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an einen etwaigen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Betriebsgrundstücks auf den Kunden/Auftragnehmer über.

Von angegebenen Liefer-/Leistungsterminen, die stets ca.-Termine sind, darf der Auftragnehmer bis zu 2 Wochen abweichen.

Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme, hat der Auftraggeber unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung, Entschädigung zu leisten.

Der Auftragnehmer darf die Lieferungen und/oder Leistungen auch ohne Zustimmung des Auftraggebers ganz oder teilweise durch Dritte fertigen, liefern und/oder ausführen lassen. Bei kurzfristigen Terminverschiebungen und Absagen bis zu 3 Tage vor Lieferung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 920 zu berechnen.

Bei einer Lieferverzögerung des Auftragnehmers durch höhere Gewalt verlängert sich die Lieferfrist um die Zeit, für die die höhere Gewalt andauert. Wird durch Ereignisse höherer Gewalt die Lieferung unmöglich und dauert länger als 4 Monate, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer die Erklärung verlangen, ob der Auftragnehmer zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern will. Erklärt der Auftragnehmer sich nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so kann der Auftraggeber seinerseits, unbeachtet des noch nicht erfüllten Teils der Leistung, zurücktreten. Im Falle des Lieferverzugs stehen dem Auftraggeber Schadensersatzansprüche nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Einhaltung der Lieferfristen durch den Auftragnehmer setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers, insbesondere seiner Zahlungspflichten, voraus.

Die Endabrechnung erfolgt immer nach tatsächlich gepumptem Materialmenge.

6. ZAHLUNG – VERZUG

Die Zahlungsweise der vereinbarten Vergütung und deren Sicherstellung durch den Auftraggeber ergeben sich aus dem Angebot, dem Auftrag bzw. der Auftragsbestätigung. Für Abschlags- oder Vorkasseleistungen kann der Auftraggeber keine Sicherheit und/oder Verzinsung verlangen. Der Auftraggeber ist nicht zu einem Sicherheitsinbehalt berechtigt. Für alle Zahlungen hafteten mehrere Auftraggeber als Gesamtschuldner. Bei Zahlungszielüberschreitungen werden Verzugszinsen sowie Mahngebühren berechnet.

Auch wenn der Auftraggeber eine Zahlung als Schlusszahlung bezeichnet, sind Nachforderungen des Auftragnehmers nicht ausgeschlossen. Bei Zahlungsverzug sind auch die noch nicht fälligen Rechnungen ohne Abzug sofort fällig.

Forderungen des Auftragnehmers werden in jedem Fall dann sofort fällig, wenn der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht einhält, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder dem Auftragnehmer Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers rechtfertigen (z.B. Zahlungsverzug mit fälligen Forderungen etc.).

Der Auftragnehmer ist in solchen Fällen berechtigt, aus sämtlichen bestehenden Verträgen, ob ausgeliefert oder nicht, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und bei Verweigerung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Auftragnehmer kann außerdem die Weiterverarbeitung bzw. –veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren untersagen und deren Rückgabe oder Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Auftraggebers verlangen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Zahlungen auf dem ihm gefährdet erscheinenden Teil seiner Forderungen zu verrechnen, auch bei Zahlungseinstellung, Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens.

Gerät der Auftraggeber in Verzug, ist der Auftragnehmer zur Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechtigt. Des Weiteren behält sich der Auftragnehmer vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung der gesetzlichen Verzugszinsen wird hiervon jedoch nicht berührt.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Ablauf von 10 Tagen ab Datum der Rechnungsstellung hinsichtlich der sodann erneut erfolgten Zahlungsaufforderung eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € zu berechnen. Sollte diese Zahlungsaufforderung fruchtlos verbleiben, wird seitens des Auftragnehmers ein Anwaltsbüro beauftragt, das sodann die Forderung in Namen und Vollmacht des Auftragnehmers einziehen wird. Die hierfür entstehenden Kosten hat der Auftraggeber zu tragen.

7. ABTRETUNG, AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNG

Der Auftraggeber darf Ansprüche, Forderungen, Rechte gegen den Auftragnehmer nicht an Dritte abtreten. Mit etwaigen Gegenforderungen kann der Auftraggeber nur aufrechnen, wenn es sich um vom Auftragnehmer unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen handelt. Auftraggeber, die Unternehmen i.S. des § 14 BGB und/oder Kaufleute i.S. des HGB sind, sind nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben sind, mit Zahlungen innewahalten oder Zahlungen zu verweigern.

Der Auftragnehmer darf die Lieferungen/Leistungen zurückbehalten, bis die vom Auftraggeber zu erbringenden Sicherheitsleistungen vollständig erbracht sind; bis zur vollständigen Begleichung der fälligen Abschlagszahlungen steht dem Auftragnehmer ebenfalls ein Leistungsverweigerungsrecht zu.

8. MÄNGELRÜGE, HAFTUNG

Die Baustoffe des Auftragnehmers werden nach den Vorschriften bzw. den einschlägigen Zulassungen bzw. DIN-Normen hergestellt und unterliegen der Eigenüberwachung und Fremdkontrolle durch eine amtliche Güteschutzinstitution. Mängel sind gegenüber der Betriebs- und Geschäftsleitung schriftlich zu rügen. Fahrer, Disponenten, Vertreter sind zur Entgegennahme von Rügen nicht befugt.

Bei berechtigten Mängelrügen ist der Auftragnehmer zur kostenlosen Nacherfüllung (nach Wahl des Auftragnehmers Nachbesserung oder Ersatzleistung) berechtigt und verpflichtet, zu deren Durchführung der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist einzuräumen hat. Im Übrigen

gelten die gesetzlichen Bestimmungen; soweit Auftraggeber Minderung bzw. Rücktritt vom Vertrag verlangen kann bzw. verlangt, steht ihm darüber hinaus kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Verschuldensabhängige Gewährleistungs- und/oder sonstige Ansprüche gegen den Auftragnehmer, dessen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen sind ausgeschlossen, was auch für etwaige Ersatzansprüche des Auftraggebers aus anderen Rechtsgründen, wie z.B. Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, positiver Vertrags- bzw. Forderungsverletzung, aus unerlaubter Handlung etc. gilt, es sei denn, es liegen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung von Leben/Körper/Gesundheit vor.

Mängelrügen bzw. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber die gelieferten Baustoffe etc. verändert, diese für andere als für ihre Bestimmung dienende Zwecke verwendet und/oder wenn eine der einschlägigen Bestimmungen, insbesondere Baubestimmungen sowie die für die Baustoffe bestehenden, dem Auftraggeber bekannten speziellen Ausführungs-/Einbau-/Verwendungs-/Behandlungs- und Sicherheitsvorschriften ganz oder teilweise missachtet werden.

Bruch und Schwund in handelsüblichen Grenzen, Abweichungen, Veränderungen oder Toleranzen im Rahmen der einschlägigen Vorschriften für Baustoffe/Fertigteile, DIN-Normen (z.B. Ebenheitstoleranzen für Rohdeckenoberflächen gemäß DIN 18202, Teil 2, Ziff. 2.1, Z. 1 etc.) stellen ebenso wenig einen Mangel dar, wie in Rohbauteilen bzw. Baustoffen nicht immer vermeidbare kleinere Risse, Luftporen, Kalkausblühungen, Farbschwankungen, Grate oder sonstige produkt- und materialbedingte Abweichungen, geringfügige bzw. verbessernde Änderungen.

In Gewährleistungsfällen ist der Auftragnehmer zur Einholung eines amtlichen Sachverständigengutachtens (z.B. Landesgewerbeamt) berechtigt; die Übernahme von Kosten für vom Auftraggeber oder Dritten beauftragte Gutachter bedarf stets einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall. Für leihweise zur Verfügung gestellte Geräte, Werkzeuge (u. a. deren Verkehrssicherheit) übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr und Haftung. Offensichtliche Mängel begründen Ansprüche des Auftragnehmers/Kunden nur, wenn sie innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware gerügt werden. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr sind nicht offensichtliche Mängel innerhalb einer Woche nach Sichtbarwerden zu rügen.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

Der Auftragnehmer behält sich die Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Tilgung aller dem Auftragnehmer aus der Geschäftsverbindung oder einem sonstigen Rechtsgrund gegenüber dem Auftraggeber zustehenden und noch erwachsenden Forderungen vor; dies gilt auch bei Lagerung der Ware auf fremden Grundstücken. Der Auftraggeber tritt schon heute sämtliche ihm aus etwaiger Weiterveräußerung der Auftragnehmerware zustehenden Forderungen in voller Höhe ausnahmslos an den Auftragnehmer ab, ohne dass es einer besonderen Abtretungserklärung bedarf. Wird die Ware oder die daraus hergestellte Ware vom Auftraggeber weiterverkauft oder in sein oder Grundstück bzw. Gebäude eines Dritten eingebaut, derart, dass sie Bestandteil eines Grundstückes bzw. Gebäudes werden, gehen die anstelle dieser Sachen tretenden Forderungen des Auftraggebers, ggf. auch die Forderungen des Auftraggebers gegen seine Abnehmer oder Dritte, in Höhe der ursprünglichen Waren-/Rechnungsbeträge auf den Auftragnehmer zur Sicherung von dessen Forderungen über, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer alle Auskünfte und Unterlagen zur Wahrung seiner Eigentumsrechte zu erteilen, auszufordern bzw. zu beschaffen. Von Pfändungsmaßnahmen oder sonstigen Eingriffen Dritter in die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren hat der Auftraggeber den Auftragnehmer sofort zu unterrichten; die Ermächtigung zur Weiterveräußerung entfällt dann, wenn der Auftraggeber mit seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot vereinbart hat.

Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen geht das Eigentum ohne Weiteres auf den Auftraggeber über bzw. zurück und abgetretene Forderungen stehen ihm wieder zu.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm nach obigen Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert 20 % der zu sichernden Forderungen übersteigt.

10. SONSTIGES

Durch Vertreter des Auftragnehmers getätigte Angebote, Aufträge usw., Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen, mündliche Nebenabrede sowie Kraftfahren, Verladern, Telefonisten und ähnlichem Personal herangezogene Wünsche, z. B. hinsichtlich Liefertermine etc. bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.

Solange der Auftraggeber den Auftragnehmer nicht anders unterrichtet, ist der Auftragnehmer zur Annahme berechtigt, dass an der Baustelle des Auftraggebers vor Ort tätige Dritte zur Abgabe und/oder Entgegennahme von Waren etc. sowie von für den Auftragnehmer rechtsverbindlichen Erklärungen befugt sind.

11. TEILUNWIRKSAMKEIT

Sollten Teile dieser Geschäftsbedingungen durch Gesetz oder andere Vereinbarungen wegfallen und/oder unwirksam sein bzw. werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

12. ERFÜLLUNGORT/GERICHTSSTAND

Als Gerichtsstand gilt 86169 Augsburg als vereinbart. Es gilt nur bundesdeutsches Recht, unter Ausschluss von dessen Verweisungsklauseln auf ausländisches Recht, auch bei Lieferungen/Leistungen ins Ausland. Der Gerichtsstand gilt für sämtliche Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung als vereinbart, sofern der Kunde Vollkaufmann ist, ebenso, falls der Auftraggeber/Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im bundesdeutschen Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Klagezeitpunkt nicht bekannt ist. Der Auftragnehmer behält sich indes vor, am Hauptsitz des Auftraggebers/Kunden zu klagen.